

## IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39, 6005 Luzern  
Tel. 041 369 08 08  
Fax 041 369 08 10  
E-Mail: info@ivsk.ch

## KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10, 3011 Bern  
Tel. 031 310 08 99  
E-Mail: marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

Herr  
Vizedirektor Stefan Ritler  
Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

28. August 2017

### **Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Herr Ritler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2017 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, bis am 11. September 2017 Stellung zu nehmen. Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) als Fachverbände der Versicherungsträger der 1. Säule nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Verbände begrüssen die Stossrichtung der Veränderungsänderung im Grundsatz. Damit wird dem Urteil des EGMR in Strassburg Rechnung getragen und ein als diskriminierend beurteilter Teilaspekt der gemischten Methode in der Rentenberechnung korrigiert.

Die Verbände möchten ebenfalls grundsätzlich festhalten, dass mit den Übergangsbestimmungen ab 2018 und den darauf folgenden Jahren ein grösserer zusätzlicher Aufwand durch die notwendigen Rentenrevisionen entsteht, der insbesondere für viele IV-Stellen vor dem Hintergrund der seit 2013 plafonierten Ressourcen problematisch sein wird.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen können wir uns wie folgt äussern:**

##### **Art. 27 Abs. 1**

In der neuen Fassung von Art. 27 Abs. 1 wird auf Art. 7 Abs. 2 IVG Bezug genommen. Der Aufgabenbereich ist aber insbesondere auch Gegenstand von Art. 28a IVG und zudem von Art. 8 Abs. 3 ATSG. Die Verbände regen an, auf Art. 28a IVG Bezug zu nehmen.

Die neue Definition des Aufgabenbereichs stellt eine Verschärfung der bisher geltenden Bestimmung dar. Aus Sicht der Verbände besteht kein triftiger Grund für diese Bestimmungsände-

rung. Vielmehr wird damit eine seit langem etablierte und bewährte Verwaltungspraxis, die alle genannten, meist sehr alten Bundesgerichtsurteile längst aufgenommen hat, ohne Not geändert. Zusätzlich geben die Verbände zu bedenken, dass die bestehende Definition des Aufgabenbereichs nicht Gegenstand des EGMR-Urteils ist. Aus dem eigentlichen Anlass für die Verordnungsänderungen lässt sich daher kein Grund für die Änderung der Bestimmungen herleiten.

Die angestrebte Klärung des Begriffs „Kerntätigkeiten des Haushaltes“ ist nicht nötig respektive überflüssig. Bereits heute wenden die IV-Stellen den Begriff problemlos in ihrer täglichen Praxis an. Das im Kommentar aufgeführte „Drittpersonen-Kriterium“ ist den IV-Stellen bekannt. Schwierig ist für die Verbände der neue Begriff „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“. Hier wird ein neuer Interpretationsspielraum eröffnet. Es stellt sich die Frage, wer die Notwendigkeit definiert. So kann die Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Haushaltstätigkeiten von Person zu Person stark variieren. Eine wirkliche Klärung erfolgt also nicht, sie ist nur scheinbar. Die Verbände würden es deshalb sehr begrüßen, wenn an der bisherigen Formulierung der „üblichen“ statt neu der „notwendige Tätigkeiten im Haushalt“ festgehalten werden könnte.

In Zukunft sollen „versicherte Tätigkeiten“, welche die versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens zu eigenen Lasten bei Dritten eingekauft hat, bei der Anspruchsabklärung keine Rolle mehr spielen. Dieser Sichtweise stimmen die Verbände nicht zu. Das würde bedeuten, dass alle von einer Haushalthilfe erbrachten Leistungen bei der Bemessung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt bleiben würden. Gleiches gälte für externe Kinderbetreuung. IVSK und KKAK können diese Einschränkung nicht nachvollziehen: Mit Eintritt der Invalidität verändert sich die Situation der versicherten Person grundsätzlich. Das notwendige Einkommen zur Finanzierung von Drittleistungen (Haushalthilfe, Kinderbetreuung) wird reduziert oder fällt weg und im Gegenzug erübrigt sich in vielen Fällen der Hauptgrund für den Einkauf externer Hausdienstleistungen, nämlich die fehlende Zeit. Aus diesem Grund bitten die Verbände, auf diese nicht gerechtfertigte Einschränkung des Versicherungsschutzes im Kommentar zu verzichten.

Die Verbände regen darüber hinaus dringend an, in der Verordnung zu umschreiben, welche Aufgaben bei der Bemessung der Invalidität – abgesehen vom Haushalt und der Tätigkeit in der klösterlichen Gemeinschaft – zu berücksichtigen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Ausführungen, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, in Form einer griffigen Umschreibung in die Verordnung einfließen. Die Interpretation der Erläuterungen ist nicht eindeutig und lässt offen, ob künftig gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten in jedem Fall gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.

Sollte eine neue, verschärfte Definition des Aufgabenbereichs eingeführt werden, würde dies zudem bedeuten, dass die IV-Stellen sämtliche Renten, die nach der gemischten Methode berechnet wurden – also auch die Fälle mit einer ganzen Rente – umfassend, inkl. einer detaillierten Haushaltsabklärung vor Ort revidieren müssten. Diese Bandbreite von zu revidierenden Fällen lehnen die Verbände in aller Dezidiertheit ab: Die Neubeurteilung von Fällen mit einer ganzen Rente war nicht die Absicht des EGMR-Urteils. In diesen Fällen bleibt die diskriminierende Wirkung des kritisierten Aspekts der gemischten Methode ohne Konsequenzen (vgl. auch die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Absatz 1).

#### **Art. 27 Abs. 2**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 3**

Keine Bemerkungen

#### **Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 4**

Die Regelung, wonach die zeitliche Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad und einem

Vollpensum stets auf den versicherten Aufgabenbereich entfällt, scheint problematisch. Sie kann bei zwei absolut identischen Haushalten, aber unterschiedlichen Beschäftigungsgraden, zu stossenden Ergebnissen führen. Insbesondere im Vergleich zur Situation, wie sie sich bei einer teilweisen Erwerbstätigkeit ohne versicherten Aufgabenbereich präsentiert. Die Verbände regen darum an, Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Die Differenz wird angemessen reduziert, wenn nicht allein wegen des Aufgabenbereichs eine teilweise Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.“*

### **Vorschlag neuer Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 5**

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte aus Sicht der Verbände die Bemessung des Invaliditätsgrads bei lediglich teilweiser Erwerbstätigkeit ohne Aufgabenbereich ausdrücklich in der Verordnung geregelt sein. Die Verbände schlagen einen zusätzlichen Absatz 5 von Artikel 27<sup>bis</sup> vor:

*„Bei Teilerwerbstätigen, die sich nicht zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 27 Abs. 1 betätigen, gelangt für die Bemessung des Invaliditätsgrades Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 3 zur Anwendung.“*

### **Übergangsbestimmungen Abs. 1**

Die Verbände gehen davon aus, dass die in der Übergangsbestimmung genannten Revisionen umfassende Revisionen sein können, welche nicht nur den vom EGMR monierten diskriminierenden Aspekt der gemischten Methode umfassen. Der Rentenanspruch kann in sämtlichen Punkten frei geprüft werden, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Revisionsgrund ausgewiesen sein muss.

In den Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1 steht richtigerweise als Revisionsgrund explizit „Die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen kann wie oben dargelegt zu höheren Rentenansprüchen führen“. Ein höherer Rentenanspruch als auf eine ganze Rente existiert nicht. Die Verbände bitten deswegen den Verordnungstext anzupassen: „... laufenden **Teilrenten**, die in Anwendung der gemischten Methode ...“. Die Revision aller Fälle, die nach der gemischten Methode berechnet wurden, würde die Zahl der Revisionen schätzungsweise verdoppeln. Dieser Effekt würde zu unabsehbaren und inakzeptablen Verzögerungen in allen anderen aktuellen Fällen führen, bei denen Haushaltsabklärungen notwendig sind.

Dies liegt nicht im Interesse der Versicherung und der Versicherten. Allein die Revision der Fälle mit Teilrenten werden die IV-Stellen sehr belasten, zumal der grösste Aufwand die hochspezialisierten Abklärungsdienste trifft und die Ressourcenplafonierung bereits heute spürbar negative Auswirkungen hat. Die Umsetzung der Verordnung bei den Teilrenten bedeutet, dass andere Tätigkeiten oder andere Revisionsfälle zurückgestellt werden müssen. Auch wenn zwar in der Verordnung "einleiten" steht, so wird der Druck einer schnellen Revision vorhanden sein, denn viele aktuell geltende Renten müssten erhöht werden. Daneben wird eine unbestimmte Anzahl Neuanmeldungen zu bearbeiten sein, die gemäss Übergangsbestimmung Abs. 2 eingereicht werden. In beiden Konstellationen werden die versicherten Personen, allenfalls auch die damit beauftragten Rechtsvertreter, ein möglichst rasches Verfahren verlangen. (vgl. oben die Erläuterungen zu Art. 27 Abs.1).

### **Übergangsbestimmungen Abs. 2**

Hinsichtlich Abs. 2 der Übergangsbestimmungen erscheint es aus Sicht der Verbände fragwürdig, weshalb ein Rentenanspruch erst sechs Monate nach der Neuanmeldung entsteht. Es handelt sich nicht um eine Neuanmeldung im Sinne eines Verschlechterungsgesuches. Auslöser stellt vielmehr eine Verwaltungsänderung dar, welche durch ein EGMR-Urteil angestossen wurde. Im Hinblick auf Abs. 1 der Übergangsbestimmungen, wonach in jenen Fällen eine Rentenerhöhung ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgt – und auch nicht erst ab Einleitung des Revisionsverfahrens – erscheint diese Regelung unangemessen. In den Fällen unter Abs. 2 dieser Bestimmung müsste der Rentenanspruch konsequenterweise ebenfalls ab Inkrafttreten der Verwaltungsänderung entstehen. Allenfalls könnte aus Sicht der Verbände eine solche Regelung z.B. auf ein Jahr beschränkt werden. Hierfür könnte in Abs. 2 folgender Satz hinzu-

gefügt werden:

*"Hat sich eine versicherte Person innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung erneut angemeldet, entsteht ein allfälliger Rentenanspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung."*

Aus Sicht der IVSK und KKAK ist ausserdem auf diesbezügliche Neuansmeldungen voraussetzungslos einzutreten, wenn die Rentenabweisung nicht auch aus anderen Gründen erfolgte (z.B. vorübergehender Gesundheitsschaden). Ansonsten käme es wiederum zu einer Ungleichbehandlung von Rentenbeziehenden. Laufende Teilrenten werden gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung voraussetzungslos überprüft.

Damit auf die Neuansmeldung eingetreten wird, müsste gemäss Entwurf der Übergangsbestimmungen die Berechnung des IV-Grades voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen. Es ist den Verbänden nicht klar, wie dies ohne materielle Prüfung geschehen soll. Sobald eine IV-Stelle den Anspruch aber materiell prüft, ist sie rechtlich auf die Neuansmeldung eingetreten. Die Verbände empfehlen deshalb den letzten Nebensatz von Abs. 2 „... , wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27<sup>bis</sup> Absätze 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt“ ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

IV-STELLEN-KONFERENZ



Monika Dudle-Ammann  
Präsidentin

KONFERENZ DER KANTONALEN  
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth  
Präsident

Kopie: Mitglieder der IVSK und KKAK